

Die 3. Deputation sagt Folgendes über diesen Gegenstand:

War es bei Begutachtung vorliegenden Antrags ihre Pflicht, zunächst in die zwei Fragen näher einzugehen, ob und in wie weit die von dem Antragsteller geschilderte Last des Verfahrens bei der Wahl der Wahlmänner praktisch wirklich sich herausgestellt habe, und ob der zu deren Beseitigung geschehene Vorschlag, ohne dem Geiste der Städteordnung zu nahe zu treten, ausführbar sei, so hat sie allerdings, was die erste jener Fragen betrifft, die Schilderung des Antragstellers in der Weise, wie sich das fragliche Wahlgeschäft, namentlich in den größern Städten des Landes, gestaltet, vollkommen bestätigt gefunden, und sie kann nicht umhin, auch ihrerseits dieses Geschäft als ein eben so mühevoll und zeitraubendes, als für die communlichen Klassen kostspieliges zu bezeichnen; als ein Geschäft, welches um so drückender wird, je öfter es wiederkehrt, und um so lästiger, je mehr durch die Größe der Stadt die moralischen sowohl, als die pekuniären Kräfte in erhöhter Maße sich in Anspruch genommen sehen. Sie muß nach den ihr zugekommenen offiziellen Mittheilungen Alles das, was von dem Antragsteller in Beziehung auf die jüngst stattgefundene Wahl der hiesigen Stadtverordneten in der Petition angeführt worden, nicht nur bestätigen, sondern noch hinzufügen, daß der angegebene Aufwand auf eine bei weitem höhere Summe, als die bemerkte, sich beläuft, und daß, neben diesen bedeutenden Kosten, der Aufwand von Zeit und Kräften, den das Wahlgeschäft verursacht hat, gleiche, ja vielleicht noch größere Beachtung verdient. Denn, abgesehen von der Masse schriftlicher Verhandlungen, Kommunikate mit den Communvertretern, Requisitionen, Berichtserstattungen auf erfolgte Reklamationen, abgesehen von den vieltägigen Arbeiten der niedern, bei dem Wahlgeschäfte gebrauchten Expedienten, haben fast drei Wochen lang, theils die aus einem Rathshsdeputirten, einem Protokollanten, zwölf Gemeindevertretern und neun Wahlgehülfen bestehende Wahldeputation, theils vier Bezirksdeputationen, deren jede ebenfalls aus einem Deputirten des Stadtraths, drei deputirten Gemeindevertretern, sechs Wahlgehülfen und einem Protokollanten zusammengefaßt gewesen, mit der Wahlhandlung sich beschäftigt. Es kann dieser große Aufwand von Zeit und Kraft auch nicht befremden, wenn man erwägt, daß die Zahl der stimmberechtigten angeessenen und unangeessenen Bürger der Residenz, nach der der Deputation mitgetheilten Uebersicht, sich auf mehr als 3600 belaufen, daß der zwanzigste Theil davon, 181, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner gewesen, daß 2122 Bürger aus der Zahl jener Stimmberechtigten ihre Stimmen für diese Wahl in den vier Wahlbezirken der Stadt wirklich abgegeben haben, daß die abgegebenen Stimmen derselben auf 3347 wahlfähige Bürger gefallen, und daß es sonach die geisttödtende Aufgabe der Wahldeputation gewesen, bei der Hauptstimmzählung zu Ermittlung der Wahlmänner aus dem Chaos von mehr als Einmahlhunderttausend aufgezeichneten Namen die Reihenfolge der gewählten 3347 Bürger nach der auf sie gefallenen Mehrzahl der Stimmen zu ordnen. Darf das an sich zwar mechanische, aber dennoch die größte Aufmerksamkeit erfordernde Geschäft für die dabei Betheiligten ein wahrhaft ermüdendes genannt werden, so ist es auch zugleich in sofern, als für längere Zeit eine größere Zahl der Mitglieder der städtischen Behörde und mehrere Protokollanten ihren sonstigen Amtsarbeiten, die dabei concurrirenden Gemeindevertreter und Wahlgehülfen aber ihren bürgerlichen Geschäften mehr oder minder ganz entzogen werden, ein für die amts- und häuslichen Verhältnisse höchst lästiges, und es scheint daher schon in dieser Rücksicht selbst für das communliche Interesse wünschenswerth, daß der Akt einer solchen Wahl nicht zu oft wiederholt werde.

Man würde hierbei sehr irren, wenn man glauben wollte,

das Lästige des fraglichen Wahlgeschäfts vermindere sich mit der geringern Größe der Stadt. Denn mindert sich auch mit ihr der Umfang des Geschäfts an sich, so sind doch bei kleinern Städten die zu Ausführung des Wahlafts gebotenen Mittel in gleichem Maße beschränkter, und so bleibt der Akt auch in Städten geringern Umfanges eben so störend für den Geschäftsbetrieb, als lästig für das städtische Budget. Alle Städte des Landes, in denen sich bisher die fragliche Wahlhandlung alljährlich hat erneuern müssen, dürften in dieser Beziehung verhältnißmäßig völlig gleiche Erfahrung gemacht haben. — Stellt sich dem Allen zu Folge die alljährlich eintretende Wiederkehr des Wahlafts der Wahlmänner als eine für den städtischen Fiskus, wie für den städtischen Geschäftskreis gleich fühlbare Last dar; so kann die Deputation nicht umhin, dem Vorschlage des Antragstellers, diesen Wahlaft nur alle drei Jahre zu erneuern, um so mehr beizupflichten, da er vollkommen geeignet ist, die fragliche Last thunlichst zu mindern, ohne dem Geiste der Städteordnung, nach der Ueberzeugung der Deputation, irgend zu nahe zu treten, und sie gelangt somit zu Beantwortung der zweiten, im Eingange ihres Berichts aufgestellten Frage.

Fast man die §§. 124., 125. der Städteordnung näher ins Auge, so enthalten sie in ihrem Wortinhalte nach, keine direkte Bestimmung darüber, daß die Wahl der Wahlmänner gerade alljährlich sich zu erneuern habe. Denn §. 124. verordnet bloß, daß ein Drittheil der Stadtverordneten und Ersahmänner alljährlich austreten und durch neue Wahl ergänzt werden, und §. 125., daß diese Wahl in größern Städten, welche wenigstens zweihundert Bürger enthalten, durch Wahlmänner geschehen müsse. Diese letztere Bestimmung läßt aber die Frage, wie lange die Wirksamkeit der Wahlmänner fortdauere und ob sie sich jedesmal nur auf eine Wahl beschränken solle, noch immer offen. Mag man indeß auch, wie das wohl anzunehmen ist, bei Entwerfung der Städteordnung von der Ansicht ausgegangen sein, es solle der Akt der Wahlmänner bei jeder neuen Ergänzung der Stadtverordneten und deren Ersahmänner alljährlich sich ebenfalls erneuern; so dürfte doch der Vorschlag der Ausdehnung der Wirksamkeit der Wahlmänner auf drei Jahre mit dem Geiste der Städteordnung sich wohl vereinigen. Im Geiste der letztern liegt es allerdings, daß die Zahl der Stadtverordneten, ihrer Ersahmänner und der Mitglieder des größern Bürgerausschusses, wo dieser besteht, in nicht allzu langer Zeit theilweise immer wieder von neuem ergänzt werde, damit durch diesen Wechsel, wie man zu sagen pflegt, von Zeit zu Zeit frisches Blut in die Körperschaft der Stadtverordneten eindringe und die Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten unter der Bürgerschaft mehr und mehr Wurzel faße, zugleich aber auch die Last der Geschäfte durch eine allzu lange Dauer dieser Ehrenämter für den Einzelnen nicht über die Gebühr anwachse. Deshalb soll ein Drittheil der Stadtverordneten, Ersahmänner und Mitglieder des größern Bürgerausschusses alljährlich austreten und durch frische Wahl ergänzt werden. Diese Bestimmung bleibt jedoch von dem Vorschlage des Antragstellers völlig unberührt, indem er an jenem alljährlichen Wechsel nicht das Mindeste ändert. Ohne die hohe Wichtigkeit der Pflichten der Wahlmänner und die dadurch bedingte Wichtigkeit der Wahl selbst zu verkennen, findet die Deputation in der auf den Lauf von drei Jahren auszuwehnenden Wirksamkeit der Wahlmänner Nichts, was das Wahlgeschäft gefährden könnte. Denn muß man und darf man voraussetzen, daß die Urwähler bei der Wahl der Wahlmänner ihr Augenmerk auf die Würdigsten ihrer Mitbürger gerichtet, daß sie in die Hände der Besten vertrauensvoll das wichtige Wahlgeschäft niedergelegt haben; so würde man in der That dem guten Geiste der Urwähler und zugleich der Achtung gegen die Wahlmänner selbst zu nahe treten, wenn man Bedenken tragen wollte,